

**Normgeber:** Staatskanzlei  
**Aktenzeichen:** 44-57609  
**Erlassdatum:** 30.11.2022  
**Fassung vom:** 02.11.2023  
**Gültig ab:** 14.11.2023  
**Gültig bis:** 30.06.2024  
**Quelle:**



**Gliederungs-Nr:** 2241  
**Fundstelle:** MBl. LSA. 2022, 584

---

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur  
strukturellen und nachhaltigen Förderung der Filmtheater  
in Sachsen-Anhalt (Richtlinie Zukunftsprogramm Kino)**

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
  2. Gegenstand der Förderung
  3. Zuwendungsempfänger
  4. Zuwendungsvoraussetzungen
  5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
  6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
  7. Anweisungen zum Verfahren
  8. Sprachliche Gleichstellung
  9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

**2241**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur strukturellen  
und nachhaltigen Förderung der Filmtheater in Sachsen-Anhalt  
(Richtlinie Zukunftsprogramm Kino)**

**RdErl. der StK vom 30. November 2022 - 44-57609**

**Fundstelle:** MBl. LSA 2022, S. 584

Geändert durch RdErl. des StK vom 02.11.2023 (MBl. LSA 2022, S. 417)

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung und
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2391 (ABl. L, 2023/2391, 5. 10. 2023)

Zuwendungen für Filmtheater mit Sitz im Land Sachsen-Anhalt.

1.2 Die Förderung dient dem Ziel, den Kulturort Kino im Land Sachsen-Anhalt, insbesondere auch außerhalb von Ballungsgebieten, zu stärken und damit einen Beitrag zur Sichtbarkeit des kulturell anspruchsvollen Kinofilms in der Fläche zu leisten. Mit Blick auf die aktuelle coronabedingte Lage und die ungewisse Fortdauer der hieraus folgenden besonderen Umstände und Auflagen sind gerade auch Investitionen zur gesundheitspolitisch erforderlichen und sinnvollen Nachrüstung der Kinos ein wichtiger und nachhaltiger Beitrag zum Erhalt der kulturellen Kinoinfrastruktur und des deutschen Kinofilms in der Fläche. Das Zukunftsprogramm soll den Kinos daher vor allem auch dringend notwendige bauliche und sonstige investive Maßnahmen ermöglichen.

1.3 Es werden in der Regel nur Maßnahmen gefördert, für die eine Förderzusage der Filmförderungsanstalt (FFA) zu den jeweils geltenden Bedingungen der Fördergrundsätze der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) für die strukturelle und nachhaltige Förderung von Kinos („Zukunftsprogramm Kino“) (im Folgenden: BKM-Zukunftsprogramm Kino) vorliegt. Die Förderung dient somit grundsätzlich der Kofinanzierung der in Satz 1 genannten BKM-Förderung.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Es erfolgt eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind in Anlehnung an das BKM-Zukunftsprogramm Kino investive Maßnahmen bereits bestehender ortsfester Filmtheater in Sachsen-Anhalt zu folgenden Zwecken:

- a) Smart Data, Kundenbindung, investive Marketingmaßnahmen,
- b) Grünes Kino, Nachhaltigkeit, umweltschonende Verfahren,

- c) Barrierefreiheit im Kino,
- d) Kassentechnik,
- e) Projektions- und Tontechnik,
- f) Bestuhlung und Kinosaal-Ausstattung,
- g) Ausstattung der Besucherbereiche, Foyer,
- h) Maßnahmen zur Instandsetzung der Außenanlage,
- i) sonstige, nach dem geltenden BKM-Zukunftsprogramm Kino förderfähige investive Maßnahmen.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Antragsberechtigt ist, wer im Land Sachsen-Anhalt ein Filmtheater betreibt.

3.2 Gefördert werden können ausschließlich ortsfeste Filmtheater mit Sitz im Land Sachsen-Anhalt mit bis zu sieben Leinwänden, die mindestens eines der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sitz in einer Gemeinde bis höchstens 50 000 Einwohner oder
- b) prämierte Auszeichnung mit dem Kinoprogrammpreis der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, dem Kinopreis des Kinematheksverbundes oder mit den Kinoprogrammpreisen für Kinos in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen der Mitteldeutschen Medienförderung GmbH (MDM) in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Kino - Gilde deutscher Filmkunsttheater e. V. in den in der geltenden Fassung des BKM-Zukunftsprogramms Kino näher bestimmten Jahren oder
- c) Besucheranteil von mindestens 40 v. H. für deutsche und europäische Filme oder eine Programmierung von mindestens 40 v. H. deutscher und anderer europäischer Filme im Durchschnitt der in der geltenden Fassung des BKM-Zukunftsprogramms Kino näher bestimmten Jahre.

3.3 Gefördert werden können ortsfeste Filmtheater, bei denen die Wirtschaftlichkeit des Betriebs nachgewiesen und auf dieser Grundlage die Nachhaltigkeit der Förderung gewährleistet ist. Die Wirtschaftlichkeit wird in der Regel vermutet, wenn ein Filmtheater durchschnittlich 275 Vorführungen und mindestens neun Monate fortlaufenden Spielbetrieb in den in der geltenden Fassung des BKM-Zukunftsprogramms Kino näher bestimmten Jahren nachweisen kann. Die besonderen Umstände des Einzelfalls sind bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.

3.4 Grundsätzlich werden keine Sonderformen von Filmtheater gefördert.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Die Zuwendung wird in der Regel nur gewährt, wenn der Zuwendungsempfänger eine Eigenbeteiligung von mindestens 20 v. H. der förderfähigen Ausgaben aufbringt und insbesondere für die Förderung von Baumaßnahmen eine Förderzusage der Filmförderungsanstalt zum BKM-Zukunftsprogramm Kino vorliegt.

4.2 Für die Förderung besteht in der Regel eine Zweckbindung für fünf Jahre. Wird vor Ablauf von fünf Jahren die investive Maßnahme veräußert oder der Spielbetrieb des mit dieser Maßnahme ausgestatteten Filmtheaters eingestellt, so ist die Zuwendung zumindest anteilig an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen.

4.3 Mit der beantragten Maßnahme darf erst zum Zeitpunkt der Bewilligung der Förderung (Datum des Zuwendungsbescheides) begonnen werden. Abweichungen hiervon sind in begründeten Ausnahmefällen nach schriftlicher Genehmigung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Bewilligungsbehörde möglich.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Sinne der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 40 v. H. der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 45 000 Euro für Kinos mit einem Saal oder 30 000 Euro je Leinwand für Kinos ab zwei Sälen. Die Landesförderung erfolgt grundsätzlich ergänzend zu der Bundesförderung und kann ausnahmsweise insbesondere dann unter Einhaltung der Höchstbeträge nach Satz 1 und einer Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers von mindestens 20 v. H. auf bis zu 80 v. H. der förderfähigen Ausgaben erhöht werden, wenn für die Maßnahme keine weiteren Fördermittel aus dem Bundesförderprogramm zur Verfügung stehen.

5.3 Kinos mit mehreren Sälen können vorbehaltlich der Höchstsummen nach Nummer 5.2 je Jahr für höchstens vier Leinwände je Kino eine Finanzierung beantragen.

5.4 Der Bewilligungszeitraum wird von der Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

5.5 Die Beihilfen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind Deminimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Es gelten die ergänzenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gemäß der **Anlage**. Sofern diese ergänzenden Regelungen eingehalten werden, gelten die gegebenenfalls einschränkenden Bestimmungen dieser Richtlinie.

5.6 Die Bemessung erfolgt unter Berücksichtigung etwaiger Berechtigungen zum Vorsteuerabzug. Die Umsatzsteuer, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist oder innerhalb der Projektlaufzeit rückerstattet wird, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Eine Kumulierung von Fördermitteln ist nach dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere Förderungen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der Filmförderungsanstalt, zulässig, soweit die entsprechenden anderen Programme dies zulassen und dadurch keine Überkompensation eintritt. Sofern von Zuwendungsgebern jeweils Mindestfinanzierungsanteile der Zuwendungsempfänger vorgegeben werden, sind diese einzuhalten.

6.2 Der Verwendungsnachweis ist zur Auszahlung der letzten Rate, spätestens sechs Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorzulegen. Sofern die nach dem BKM-Zukunftsprogramm Kino zuständige Bewilligungsbehörde zu den geltenden Bedingungen des BKM-Zukunftsprogramms Kino in begründeten Einzelfällen Abweichungen zulässt, kann bei einer Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt als Kofinanzierung gemäß Nummer 1.3 die Bewilligungsbehörde in besonders begründeten Ausnahmefällen ebenfalls von dieser Regelung abweichen.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit in dieser Richtlinie keine Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur, Hegelstraße 42, 39104 Magdeburg.

7.3 Anträge auf Förderung können ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie bei der Bewilligungsbehörde schriftlich gestellt werden. Das für die Antragstellung erforderliche Antragsformular (zum Beispiel Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, Erklärung zum Datenschutz) steht auf der Internetseite [www.medien.sachsen-anhalt.de](http://www.medien.sachsen-anhalt.de) zum Download bereit. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn der Bewilligungsbehörde nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie sämtliche antragsbegründenden Unterlagen zur Prüfung vorgelegt sind.

7.4 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt).

7.5 Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf der Grundlage eines eingereichten Auszahlungsantrages für bereits getätigte Ausgaben. Bei bewilligten Zuwendungen von bis zu 5 000 Euro erfolgt die Auszahlung einmalig nach Vorlage der Rechnung für Lieferung und Leistungen im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme. Bei bewilligten Zuwendungen von mehr als 5 000 Euro erfolgt die Auszahlung je nach Erfordernis und Projektfortschritt in bis zu vier Raten. Spätestens zur Auszahlung müssen alle Nachweise zur Schließung der Finanzierung vorliegen.

## **8. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 30. November 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2024 außer Kraft.

### **Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)**

Anlage: Anlage (zu Nummer 5.5 Satz 2)